

Förderkreis übernimmt die Kosten für Unterhaltungsarbeiten am Rabenturm

Sie ist imposant, beeindruckend, schön: Die historische Stadtbefestigungsanlage von Aschersleben. Große Teile der im 14. und 15. Jahrhundert errichteten Anlage sind bis heute erhalten und entlang eines grünen Promenadenrings zu besichtigen. Die Stadtmauer hatte eine Gesamtlänge von 2,1 Kilometern und wurde von 51 Wach- und Wehrtürmen gesäumt.

Zu den erhaltenen Türmen zählt auch der Rabenturm. In den 90iger Jahren denkmalgerecht saniert, wird der Rabenturm neben dem Stumpfen Turm am häufigsten im Rahmen von Stadtführungen besichtigt. Unerlässlich ist dabei die Pflege und Unterhaltung der historischen Bausubstanz. Eine solche Unterhaltungsmaßnahme findet derzeit am Rabenturm statt. Die Aussichtsplattform ist neu abgedichtet worden. In diesem Zuge wurde der Wasserspeier zum Nachbargrundstück geschlossen und das Gefälle so verändert, dass nun das Regenwasser insgesamt zur Promenadenseite über den vorhandenen Wasserspeier abgeleitet wird. Die Arbeiten werden durch Mitarbeiter der Bauunternehmung Groffik aus Aschersleben realisiert und kommende Woche abgeschlossen.

Die Kosten für das Vorhaben belaufen sich auf 2327 Euro. „Ich freue mich sehr, dass der Förderkreis ‚Restaurierung und Erhaltung der histo-



Frank Hüttepohl (r.), Vorsitzender des Förderkreises, überreichte Oberbürgermeister Andreas Michelmann den symbolischen Check vor dem Rabenturm. Foto: Stadt Aschersleben

rischen Stadtbefestigungsanlagen von Aschersleben e.V.’ sein Engagement fortsetzt und die Kosten übernehmen wird“, betonte Oberbürgermeister Andreas Michelmann während der Scheck-Übergabe. Des Weiteren haben Förderkreis und Hochbauamt sich bereits darauf verständigen können, dass der Verein auch die Verlegung eines „Laufsteiges“ auf der Aufsichtsplattform des Rabenturmes – also Holzplatten, die auf die abgedichtete Oberfläche verlegt werden – finanziell unterstützen wird. Diese Arbeiten sollen im kommenden Jahr erfolgen.

Der Förderkreis hat aktuell 90 Mitglieder. Herbe Einschnitte in die finanzielle Tatkraft des Vereins bedeutet die Kündigung der Mitgliedschaft durch den Salzlandkreis, die im Konsolidierungskonzept vorgesehen ist. Dies bedeutet einen Wegfall von 1300 Euro im Jahr. Frank Hüttepohl, Vorsitzender des Förderkreises, der Oberbürgermeister Andreas Michelmann den symbolischen Scheck überreichte, möchte diesbezüglich noch einmal das Gespräch mit dem Landrat Markus Bauer suchen.



ante-Pellets in neuer HD®-Qualität

- Optimaler Längenmix
- Bessere Verbrennung
- Reduzierte Emissionen
- Maximale Heizleistung

ante - Pellets
Schwendaer Straße 4,
06536 Südharz
Tel.: 034653 - 7270888
info@ante-pellets.de • www.ante-pellets.de



Das WeltAuto.
Gute Gebrauchtwagen. Garantiert.



Das Auto. Nutzfahrzeuge



*Frohe Weihnachten
und alles Gute
zum neuen Jahr
wünschen wir unseren
Kunden und Geschäftspartnern.*



TRÄGER autohaus

06467 Stadt Seeland OT Hoym | Tel. 034741 389
www.traeger-autohaus.de

Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Inhaltsverzeichnis

- **Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Aschersleben für die Jahre 2016 bis 2018**
- **Überplanmäßige Ausgabe für den Bereich Kindertageseinrichtungen**
- **Änderung der Benutzungs- und Kostenbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben**
- **Festsetzung von Kostenbeiträgen für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Aschersleben**
- **Betriebskostenzuschuss für den Aschersleber Kunst- und Kulturverein e. V. (AKKU)**
- **Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Ökologischen Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben**
- **Jahresabschluss zum 31.12.2014 des Eigenbetriebes „Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH)“**
- **Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH)**
- **Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben**
- **1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Aschersleben**
- **Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipperweida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Untere Bode“**
- **Spende für die Kreativwerkstatt**
- **Geschäftsordnungen für die Ortschaftsräte der Ortschaften der Stadt Aschersleben**
- **Aufforderung zur Anmeldung der im Schuljahr 2017/2018 erstmals schulpflichtig werdenden Kinder**
- **Entgeltordnung für die Nutzung des Kulturzentrums „Alte Hobelei“**
- **Offenlegung Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**
- **Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die Sprechzeiten der Schiedsstellen der Stadt Aschersleben**
- **Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die örtlichen Zuständigkeiten der Schiedsstellen der Stadt Aschersleben**

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Aschersleben für die Jahre 2016 – 2018

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1, 94 Abs. 2 Nr. 2 und § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), der

§§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. 12. 2014 (GVBl. LSA S. 522), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) sowie der §§ 1, 4 und 6 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 10. 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 12 des Gesetzes vom 01. 04. 2015 (BGBl. I S. 434), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 02. 12. 2015 folgende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Aschersleben für die Jahre 2016 – 2018 beschlossen:

§ 1 Hebesätze

- (1) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Stadt Aschersleben, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes geregelt ist, für die Haushaltsjahre 2016 – 2018 wie folgt festgesetzt:
 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v. H.
 2. Gewerbesteuer auf 430 v. H.
- (2) Abweichend von der Regelung in Absatz 1 werden für die nachfolgend genannten Ortschaften der Stadt Aschersleben folgende Grundsteuerhebesätze für die Haushaltsjahre 2016 – 2018 festgesetzt:
 1. Groß Schierstedt
Grundsteuer:
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 210 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 310 v. H.
 2. Neu Königsau
Grundsteuer:
 - c) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 280 v. H.
 - d) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 360 v. H.
 3. Westdorf
Grundsteuer:
 - e) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 288 v. H.
 - f) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Aschersleben, den 03.12.2015


Michelmann

Oberbürgermeister



Überplanmäßige Ausgabe für den Bereich Kindertageseinrichtungen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 02.12.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtrat beschließt:

1. die überplanmäßige Aufwendung für die Defizitausgleiche im Bereich Kindertageseinrichtungen in Höhe von 378.474,40 €;
2. die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Landkreis und den Trägern der Kinderbetreuungseinrichtungen die Pro-Platzkosten für die jeweilige Einrichtung jährlich zu ermitteln und öffentlich bekannt zu geben;
3. die Verwaltung wird ferner beauftragt, gemeinsam mit den Kinderbetreuungseinrichtungsträgern und den Elternvertretern nach Möglichkeiten zu suchen, die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten für die jeweiligen Einrichtungen zu senken.

Benutzungs- und Kostenbeitragsatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zur Zeit geltenden Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 02. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Aschersleben ist gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 1 KiFöG Träger von Kindertageseinrichtungen und hält diese als öffentliche Einrichtungen vor. Sie dienen zur Erfüllung des gegen den Salzlandkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe gerichteten Platzanspruchs gem. § 3 Abs. 4 KiFöG.
- (2) In die Kindertageseinrichtungen können alle Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang aufgenommen werden. Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden Kinder nur aufgenommen, soweit hierfür Plätze vorhanden sind.
- (3) Das Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen legt die Stadt Aschersleben für ihr Gebiet im Benehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im örtlichen Bedarfs- und Entwicklungsplan fest.

§ 2 Betreuungszeiten

- (1) Für die unter § 1 Abs. 2 genannten Kindertageseinrichtungen werden mit Ausnahme der Horte im Rahmen der festgelegten Öffnungs-

zeiten nach Stunden gestaffelte Betreuungszeiten angeboten. Dabei hat die Annahme dieses Angebotes grundsätzlich zu gleichen täglichen Betreuungsstunden zu erfolgen. Die tägliche Mindestbetreuungszeit beträgt 5 Stunden. Es ist im Ausnahmefall zulässig, die täglichen Betreuungsstunden, unter Einhaltung der sich aus den täglichen Betreuungsstunden mit der Anzahl der Wochentage multiplizierten Wochenstunden, zu überschreiten.

- (2) Abweichend von Absatz 1 umfassen die Förderungs- und Betreuungsangebote für Schulkinder schultätlich sechs Stunden. Während der Schulferien erhöht sich für Schulkinder die tägliche Betreuungszeit um die Öffnungszeit der Schule gem. § 4 Abs. 2 Schulgesetz Sachsen-Anhalt, längstens jedoch auf 10 Stunden.
- (3) Im nachgewiesenen Bedarfsfall und soweit es die Öffnungszeiten der Einrichtung zulassen, kann eine über die in § 3 Abs. 3 KiFöG hinausgehende tägliche Betreuungszeit für einen ganztägigen Platz (10 Stunden) ununterbrochen nur für maximal 3 Monate vereinbart werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Aschersleben bilden einen Betrieb gewerblicher Art im steuerrechtlichen Sinne. Der Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtung“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ ist:
 - ➔ die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zu fördern,
 - ➔ einen Beitrag zur Betreuung und Erziehung der Kinder zu leisten,
 - ➔ Bildung im elementaren Bereich zu betreiben und
 - ➔ eine fürsorgliche Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung zu gewährleisten.
- (3) Der Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Betriebs gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Anmeldeverfahren

Die Sorgeberechtigten haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihres Kindes in Kindertageseinrichtungen.

§ 5 Beginn des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung in einer dem Alter des Kindes entsprechenden Betreuungsart.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme ist:
 - a) ein freier Platz,

- b) ein rechtskräftig abgeschlossener Betreuungsvertrag und
 - c) eine ärztliche Bescheinigung, die zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht älter als 3 Monate sein darf, über die gesundheitliche Eignung des Kindes sowie die Durchführung der für das jeweilige Alter vorgesehenen Kinderuntersuchung gem. § 18 Abs. 1 KiFöG.
- (3) Im Betreuungsvertrag ist auch festzulegen, wie dem Anspruch auf die individuellen Bedürfnisse gem. § 3 Abs. 6 KiFöG entsprochen werden soll.

§ 6 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet mit:
 1. Erreichen der Altersgrenze gem. § 3 KiFöG oder
 2. der Kündigung durch die Sorgeberechtigten oder
 3. der fristlosen Kündigung durch die Stadt Aschersleben
- (2) Die Kündigung eines Betreuungsvertrages durch die Sorgeberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist die Abmeldung für die Betreuung von Schulkindern in der Regel zum Ende eines Schuljahres (31.07. eines jeden Jahres) oder zum Schulhalbjahr (31.01. eines jeden Jahres) möglich. Darüber hinaus ist im laufenden Schuljahr in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder eines mit einem Schulwechsel verbundenen Wohnsitzwechsels die jederzeitige Abmeldung jeweils zum Letzten des Monats mit einer Frist von 4 Wochen möglich.
- (4) Die Stadt Aschersleben ist insbesondere dann zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn
 - a) der Kostenbeitrag für mehr als 2 volle Monatsbeiträge geschuldet ist und trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis auf die Vertragskündigung nicht gezahlt wird,
 - b) das Kind unentschuldigt länger als 4 Wochen der Einrichtung fernbleibt,
 - c) die notwendige Mitwirkung der Sorgeberechtigten unterbleibt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Kostenbeiträge

- (1) Die Sorgeberechtigten, deren Kinder eine Kindertageseinrichtung der Stadt Aschersleben besuchen, haben einen monatlichen Kostenbeitrag zu entrichten.
- (2) Abweichend von Abs. 1 sind, wenn das Kind aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch im laufenden Monat angemeldet wird, nur die darauf entfallenden Kostenbeiträge als anteilige Monatsbeiträge zu zahlen. Gleiches gilt, wenn sich der Betreuungsanspruch innerhalb eines Monats wegen der in Satz 1 genannten Gründe ändert.

- (3) Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der als Anlage beigefügten Kostenbeitragstabelle. In den Fällen des § 2 Abs. 3 wird auf den sich aus der gewünschten Betreuungszeit und dem Stundensatz ergebenden Kostenbeitrag ein Zuschlag erhoben.
- (4) Mit dem Kostenbeitrag sind insbesondere nicht abgegolten
 - a) Kosten für Verpflegung und
 - b) Kosten für Sonderveranstaltungen/Angebote.

§ 8 Öffnungszeiten/Schließtage

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben sind von Montag bis Freitag zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr, jedoch längstens 10,5 Stunden täglich geöffnet. Die konkreten Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung werden mit Zustimmung des Kuratoriums der Kindertageseinrichtung festgelegt. Im nachgewiesenen Bedarfsfall kann eine längere Öffnungszeit, eine frühere Öffnung bzw. spätere Schließung festgelegt werden.
- (2) In Einrichtungen, die Schulkinder betreuen, ist Öffnungszeit der Schule gem. § 4 Abs. 2 Schulgesetz Sachsen-Anhalt schultätlich von der Betreuungszeit ausgenommen.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben sind vom 24.12. bis zum 01.01. geschlossen.

Fällt ein gesetzlicher Feiertag im Land Sachsen-Anhalt auf einen Dienstag oder Donnerstag, bleibt die Einrichtung an dem zwischen Wochenende und dem Feiertag liegenden Werktag (Brückentag) geschlossen.
- (4) Während der Ferien zum Schuljahreswechsel (Sommerferien) bleiben die Kindertageseinrichtungen für mindestens 2 Wochen (Betriebsferien) geschlossen. Während dieser Zeit haben Eltern im nachgewiesenen Bedarfsfall Anspruch auf einen Ausweichplatz in einer anderen Kindertageseinrichtung der Stadt Aschersleben.
- (5) Darüber hinaus können mit Zustimmung des Kuratoriums der Einrichtung weitere Schließtage festgelegt werden, wenn wirtschaftliche oder planerische Gründe eine Schließung rechtfertigen.

§ 9 Kinder aus anderen Gemeinden/ Gastkinder

- (1) Kinder aus anderen Gemeinden können in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Aschersleben aufgenommen werden, wenn
 - a) ein freier Platz im Rahmen der für die Einrichtung gemäß Betriebserlaubnis vorgegebenen Kapazität vorhanden ist und
 - b) die Gemeinde in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat das pro Platz entstandene Defizit erstattet.
- (2) Schulkinder, die schultätlich nicht auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages betreut werden, können auf Antrag während der Schulferien als Gastkinder betreut werden.

§ 10 Verantwortung der Sorgeberechtigten

- (1) Die Sorgeberechtigten sind verantwortlich dafür, dass die Kinder in die Kindertageseinrichtung

tung gebracht und aus der Einrichtung wieder abgeholt werden. Das Abholen von Kindern durch andere Personen bedarf der schriftlichen Ermächtigung.

- (2) Meldepflichtige Erkrankungen der Kinder sind der Einrichtung anzuzeigen und werden gemäß § 33 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) behandelt.
- (3) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung dafür, dass das Kind gesundheitlich zum Besuch der Einrichtung in der Lage und zweckmäßig gekleidet ist.
Für persönliche Gegenstände, die von den Kindern in die Einrichtung mitgebracht werden (Kleidung, Spielzeug), übernimmt die Stadt Aschersleben keine Haftung.
- (4) Die von der Stadt Aschersleben Beauftragten können zur Durchsetzung der Bestimmungen der Absätze 1-3 Weisungen erlassen, denen Folge zu leisten ist.

§ 11 Mitwirkung in den Kindertageseinrichtungen

- (1) Jede Kindertageseinrichtung bildet ein Kuratorium.
- (2) Dem Kuratorium gehören an:
 - a) zwei aus der Elternschaft gewählte Vertreterinnen oder Vertreter,
 - b) die leitende Betreuungskraft und
 - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers.
- (3) Die Aufgaben des Kuratoriums bestimmen sich nach § 19 Abs. 4 KiföG.
- (4) Darüber hinaus können die Kinder ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken.

II. Abschnitt Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben

§ 12 Entstehung der Kostenbeiträge

Die Kostenbeiträge entstehen mit der Wahrnehmung eines nach dieser Satzung möglichen Betreuungsangebotes und der tatsächlichen Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung auf der Grundlage des mit der Stadt Aschersleben abgeschlossenen Betreuungsvertrages.

§ 13 Erhebung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge werden in monatlichen Beträgen für den vollen Monat erhoben und sind jeweils zum 5. des Monats im Voraus fällig.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit Fälligkeit, frühestens mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung und endet mit dem Letzten des Monats, zu dem das Kind abgemeldet wird.
- (3) Die Kostenbeiträge sind auch während der Schließungszeiten der Kindertageseinrichtungen (z. B. Havarie, Betriebsurlaub) und der vorübergehenden Abwesenheit des Kindes (z.

B. Urlaub, Krankheit, Kur, Fehltage, Schulferien) von nicht mehr als 2 Monaten zu entrichten.

- (4) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch Bescheid.

§ 14 Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge ergeben sich aus
 - a) der als Anlage beigefügten Tabelle und
 - b) der im Betreuungsvertrag im Wochen-durchschnitt festgelegten täglichen Be-treuungszeit.
- (2) Bei nachhaltiger Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit sind die Kostenbeiträge für die tatsächlich in Anspruch genommene Betreuung entsprechend der Kostenbeitragsregelung dieser Satzung zu entrichten.
- (3) Bei einer Änderung gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung sind anteilige Monatsbeiträge zu zahlen.
- (4) Über den § 13 Abs. 4 KiföG hinausgehend, erlässt die Stadt Aschersleben auf Antrag einer Familie ab dem 3. Kind in Krippe, Kindergarten und Hort den Beitrag für die Hortnutzung.

§ 15 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Beiträge werden im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben.

§ 17 Ermäßigung der Kostenbeiträge

Entsprechend § 90 SGB VIII haben Eltern mit geringem Einkommen die Möglichkeit, einen Antrag auf ganz oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrages beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Salzlandkreises) zu stellen.

§ 18 Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 19 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Kostenbeitragsatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Kostenbeitragsatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben vom 28. Juni 2013 außer Kraft.

Stadt Aschersleben, den 03.12.2015


Michelmann
Oberbürgermeister

Kostenbeitragstabelle

| Kostenbeiträge in EURO | Betreuungsart | | |
|--|--|---|---|
| | Krippe | Kinder-garten | Hort |
| | 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres | 3 Jahre bis zum Beginn der Schulpflicht | Vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bzw. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres |
| bis zu | | | |
| 5 Stunden | 118,00 | 99,00 | |
| 6 Stunden | 142,00 | 118,00 | 80,00 |
| 7 Stunden | 165,00 | 138,00 | |
| 8 Stunden | 190,00 | 158,00 | |
| 9 Stunden | 212,00 | 177,00 | |
| 10 Stunden | 236,00 | 197,00 | |
| Zuschlag für jede weitere Stunde gem. § 2 Abs. 3 | 5,00 | 3,00 | |
| Gastkinder gem. § 9 Abs. 2 (EUR/ Tag) | | 6,00 | |

Festsetzung von Kostenbeiträgen für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 02.12.2015 die Festsetzung der Kostenbeiträge für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Aschersleben zum 01. Januar 2016 beschlossen.

Betriebskostenzuschuss für den Aschersleber Kunst- und Kulturverein e. V. (AKKU)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 02.12.2015 dem Aschersleber Kunst- und Kulturverein (AKKU) e. V. für den Betrieb des Grauen Hofes

- 1) auf der Grundlage der vorliegenden geprüften Abrechnungen für das Haushaltsjahr 2014 insgesamt einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 29.395,00 Euro zu gewähren,
sowie
- 2) für das laufende Haushaltsjahr Abschläge auf die Betriebskosten in Höhe von maximal 25.000 Euro auszuführen.

Jahresabschluss 2014

Ökologische Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben
OT Wilsleben
Seelandstraße 16
06449 Aschersleben

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 15. September 2014

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 mit einer Bilanzsumme von 1.203.024,77 EUR und einem Jah-

resüberschuss von 2.154,17 EUR wird festgestellt. Der Jahresüberschuss wird in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Geschäftsführer der ÖSEG mbH, Herr Manfred Schön, wird für das Geschäftsjahr 2014 entlastet.

Außerdem wurde per Umlaufbeschluss vom 18.09.2015 und 21.09.2015 der Aufsichtsrat der ÖSEG mbH für das Geschäftsjahr 2014 entlastet.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss und dem Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Ökologischen Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben, Aschersleben OT Wilsleben, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der La-

ge der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Hettstedt, 24. Juni 2015

TAXON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung HETTSTEDT

gez. Oliver Schlenkergez. Udo Bensing
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 11. Januar 2016 bis einschließlich 19. Januar 2016 zur Einsichtnahme im Sekretariat der Verwaltung der Ökologischen Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben, Ortsteil Wilsleben, Seelandstraße 16, 06449 Aschersleben zu folgenden Zeiten:

Montag bis Donnerstag 09.00 – 15.00 Uhr

Freitag 09.00 – 13.00 Uhr

öffentlich aus.

gez. Manfred Schön
Geschäftsführer

Jahresabschluss 2014

Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH)
Heinrichstr. 71
06449 Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2015 folgenden Beschluss (Nr. 199/15) gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 wird festgestellt.
2. Das Jahresergebnis in Höhe von 1.284,58 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Betriebsleitung wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

„Wir haben den von den gesetzlichen Vertretern des Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben aufgestellten Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 geprüft.“

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach den kommunal- und handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Dementsprechend haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und

Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen haben wir die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung haben wir die Wirksamkeit der rechnungslegungsbezogenen Methoden, Einrichtungen und Maßnahmen zur internen Kontrolle sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer aufgrund der Prüfung gewonnenen Überzeugung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Prüfung nach § 53 HGrG hat zu keinen Beanstandungen geführt.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen.

Gemäß § 321 Absatz 4a HGB bestätigen wir unsere Unabhängigkeit.

Halle, 05. Juni 2015

WRT Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dr. Weckerle
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zur Ordnungsmäßigkeit des per 31. Dezember 2014 obligatorisch erstellten Jahresabschlusses wie der Geschäftsführung des städtischen Eigenbetriebes „Bauwirtschaftshof“

Seitens des kommunalen Kontrollorgans ist zu konstatieren, dass nach pflichtgemäß durchgeführter, am 05. Juni 2015 abgeschlossener Prüfung des für 2014 gefertigten Jahresabschlusses durch die damit beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „WRT Revision und Treuhand GmbH“ sowohl die Buchführung als auch das für den kommunalen Eigenbetrieb „Bauwirtschaftshof“ ausgewiesene Jahresergebnis den gesetzlichen Vorschriften wie den Bestimmungen der Betriebsatzung entsprechen. Der vorliegende, aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung

wie Anhang bestehende Jahresabschluss vermittelt durch die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den wirklichen Verhältnissen entsprechendes Bild der gegebenen Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der dem Zahlenwerk zudem beigefügte Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen wie Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Von den Prüfungsbevollmächtigten sind zu den wirtschaftlichen Verhältnissen keine Beanstandungen getroffen worden. Auch haben sich im Ergebnis der vollzogenen Einzelüberprüfungen zwecks erforderlicher Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung Feststellungen im negativen Sinne nicht ergeben, weswegen einer vorbehaltlosen Entlastung der Betriebsleitung keine erkennbaren Gründe aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes entgegenstehen.

Aschersleben, den 28. August 2015

gez. Damerau
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht, liegen zur Einsichtnahme vom 11. Januar 2016 bis einschließlich 19. Januar 2016 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes „Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben“, 06449 Aschersleben, Heinrichstraße 71, Zimmer 1, Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 15.00 Uhr Freitag von 08.00 bis 11.00 Uhr öffentlich aus.

gez. Michelmann
Oberbürgermeister

Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 02. 12. 2015 beschlossen:

1. Dem Erfolgsplan 2016 wird in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 3.046.600 Euro zugestimmt.
2. Dem Vermögensplan 2016 wird in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 266.435 Euro zugestimmt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2016 wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

II. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2016

Der Wirtschaftsplan 2016 mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA in der Zeit vom 11. 01. 2016 bis einschließlich 19. 01. 2016 zur Einsichtnahme in 06449 Aschersleben, Heinrichstraße 71 (Sitz des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben) zu folgenden Zeiten:

Montag – Donnerstag: 08:00 – 15:00 Uhr und
Freitag: 08:00 – 11:00 Uhr

öffentlich aus.

Aschersleben, den 19. 12. 2015

gez. Michelmann
Oberbürgermeister

Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 02.12.2015 beschlossen:

1. Dem Erfolgsplan 2016 wird im Ertrag mit 4.829.913,00 EUR und im Aufwand mit 4.695.648,00 EUR zugestimmt. Es ist vorgesehen, den auf der Kalkulation der Eigenkapitalverzinsung beruhenden Gewinnanteil an den städtischen Haushalt abzuführen.
2. Dem Vermögensplan 2016 wird in Einnahmen und Ausgaben mit je 2.464.436,00 EUR zugestimmt.
3. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 EUR festgesetzt.
4. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.
5. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt.

II. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2016

Der Wirtschaftsplan 2016 mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA in der Zeit vom 07. 01. 2016 bis einschließlich 15. 01. 2016 zur Einsichtnahme in 06449 Aschersleben, Magdeburger Straße 24 (Sitz des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben) zu folgenden Zeiten:

Montag – Mittwoch: 09:00 – 12:00 Uhr und
13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und
13:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 11:00 Uhr

öffentlich aus.

Aschersleben, den 19. 12. 2015

gez. Michelmann
Oberbürgermeister

1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Aschersleben

§ 1

Die Anlage 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Aschersleben, beschlossen im Stadtrat am 14.12.2011, erhält den in der Anlage 1 beigefügten Wortlaut.

§ 2

Die Änderung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Aschersleben, den 03.12.2015

Michelmann
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Aschersleben

Erhebung eines Nutzungsentgeltes gemäß § 9

| Ortsteil | | kommerzielle Nutzung | nicht-kommerzielle Nutzung |
|--|--|----------------------|----------------------------|
| Winningen | Saal inkl. Küche | 130,00 € | 100,00 € |
| | Saal ohne Küche | 110,00 € | 80,00 € |
| Klein Schierstedt | Saal inkl. Küche | 150,00 € | 100,00 € |
| | Saal ohne Küche | 130,00 € | 80,00 € |
| | Freifläche | 50,00 € | 30,00 € |
| Wilsleben | Raum groß (120 P.) | 250,00 € | 200,00 € |
| | Raum klein (60 P.) | 200,00 € | 150,00 € |
| | Lounge (20 P.) | 100,00 € | 50,00 € |
| Drohhendorf | | 130,00 € | 100,00 € |
| Freckleben | | 100,00 € | 75,00 € |
| Groß Schierstedt | | 130,00 € | 100,00 € |
| | Mehrzweckhalle inkl. Küche und Toiletten des DGH | 300,00 € | 200,00 € |
| Westdorf | Raum groß (120 P.) | 250,00 € | 200,00 € |
| | Raum klein (60 P.) | 180,00 € | 150,00 € |
| | Doppelbelegung jeweils | 130,00 € | 100,00 € |
| | Lounge | 120,00 € | 90,00 € |
| Schackenthal | | 250,00 € | 150,00 € |
| Neu Königsaue | Saal inkl. Küche | 150,00 € | 100,00 € |
| | Gaststätte inkl. Küche | 150,00 € | 100,00 € |
| | Gaststätte inkl. Saal | 200,00 € | 130,00 € |
| (bei Benetzung der Küchengeräte wird der Stromverbrauch gesondert berechnet) | | | |
| Schackstedt | | 80,00 € | 50,00 € |

Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziehe“ und „Untere Bode“ (Gewässerunterhaltungsbeitragsatzung – GUBS)

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommu-

nalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 02.12.2015 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethe und „Untere Bode“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Aschersleben ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Untere Bode“.
- (2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethe und „Untere Bode“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethe und „Untere Bode“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethe und „Untere Bode“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Stadt Aschersleben legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, einschließlich der ihr dadurch entstehenden Verwaltungs- und Sachkosten, auf die Umlageschuldner um.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise der-

jenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.

- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt im jeweiligen Unterhaltungsverband beträgt laut Satzung des Verbandes

| | |
|----------------------------------|---------------|
| a.) UHV „Wipper-Weida“ | 12 v.H. |
| b.) UHV „Selke/Obere Bode | 10 v. H. |
| c.) UHV „Westliche Fuhne/Ziethe“ | 16 v. H. |
| d.) UHV „Untere Bode“ | min. 10 v. H. |

§ 7 Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages und des Erschwernisbeitrages des Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr 2015
- (2) **Flächenbeitrag**

| | |
|----------------------------------|--------------|
| a.) UHV „Westliche Fuhne/Ziethe“ | 8,06 EUR/ha |
| b.) UHV „Untere Bode“ | 10,16 EUR/ha |
| c.) UHV „Wipper - Weida“ | 7,19 EUR /ha |
| d.) UHV „ Selke / Obere Bode“ | 5,04 EUR /ha |

Erschwernisbeitrag

- | | |
|----------------------------------|---|
| a.) UHV „Westliche Fuhne/Ziethe“ | 3,2537 EUR/ha (0,000325365 EUR/m ²) |
| b.) UHV „Untere Bode“ | 0,00 EUR/ha (0,00 EUR/m ²) |
| c.) UHV „Wipper - Weida“ | 10,3426 EUR/ha (0,001034263 EUR/m ²) |
| d.) UHV „ Selke / Obere Bode“ | 6,3332 EUR/ha (0,000633324 EUR/m ²) |

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeiträume

te gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Aschersleben binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Aschersleben ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 dieser Satzung über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen Monats der Stadt Aschersleben anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Aschersleben zulässig.
- (2) Die Stadt Aschersleben darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewor-

denen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Aschersleben, den 03.12.2015

Michelmann
Oberbürgermeister

Spende für die Kreativwerkstatt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 02.12.2015 die Annahme der Spende für die Kreativwerkstatt in Höhe von 16.000,00 EUR beschlossen.

Geschäftsordnungen für die Ortschaftsräte der Ortschaften der Stadt Aschersleben

1. Drohndorf
2. Groß Schierstedt
3. Freckleben
4. Schackenthal
5. Winingen
6. Klein Schierstedt
7. Westdorf
8. Schackstedt
9. Neu Königsau
10. Wilsleben
11. Mehringen

Die Geschäftsordnungen für die Ortschaftsräte der vorgenannten Ortschaften wurden in den jeweiligen Ortschaftsratsitzungen beschlossen und treten am 01. 01. 2016 in Kraft.

Diese Geschäftsordnungen werden in der Zeit vom 04.01.2016 bis 31.01.2016 im Rathaus, Bürgerbüro, Markt 1, 06449 Aschersleben, zu den Sprechzeiten des Bürgerbüros, Montag bis Mittwoch von 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Donnerstag 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr zur Einsichtnahme ausgelegt. Zusätzlich werden die Geschäftsordnungen in den Bürgerbüros der Ortschaften in dem vorgenannten Zeitraum zu den jeweiligen Öffnungszeiten ausgelegt.

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung der im Schuljahr 2017/2018 erstmals schulpflichtig werdenden Kinder

Die Stadt Aschersleben, einschließlich der zum Stichtag 01.01.2015 zu ihr gehörenden Ortschaften, bittet die Eltern aller Kinder, die bis zum **30. Juni 2017** das sechste Lebensjahr vollendet haben, die Anmeldung des Kindes bis zum **01. März 2016** in einer Grundschule der Stadt Aschersleben vorzunehmen.

Das anzumeldende Kind ist von den Erziehungsberechtigten **persönlich** vorzustellen.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen.


Michelmann
Oberbürgermeister



Entgeltordnung für die Nutzung des Kulturzentrums „Alte Hobelei“ Magdeburger Straße 22 a 06449 Aschersleben (gültig ab 01.01.2016)

1. Grundentgelt

Für die Nutzung des Kulturzentrums „Alte Hobelei“ werden pro Veranstaltungstag folgende Beträge fällig:

| | Erläuterung | Grundentgelt pro Tag |
|------------------|--|----------------------|
| Tarif I | Nutzungen durch gewerbliche Nutzer (z. B. für die Durchführung von Unterhaltungs- oder Verkaufsveranstaltungen, Messen etc.) mit Gewinnerzielungsabsichten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit das Entgelt ab 100 % frei auszuhandeln. | 2.450,00 € |
| Tarif II | Nutzung durch nicht ortsansässige Vereine gemeinnütziger Art zur Ausübung ihres Zweckbetriebes, Interessengemeinschaften und Schulen. | 1.950,00 € |
| Tarif III | Nutzung durch ortsansässige Vereine gemeinnütziger Art zur Ausübung ihres Zweckbetriebes, Interessengemeinschaften und Schulen. | 1.125,00 € |

Im Grundentgelt enthalten sind folgende Leistungen:

- Beheizung
- Inventar (Stühle 550 und Tische 120)
- Garderobe 1
- Garderobe 2
- Backstage / Künstlergarderobe
- Sanitäranlagen
- Bar 1
- Bar 2
- Lager

Die Entgelte sind pro Kalendertag gültig und verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer lt. § 10 Abs. 1 Satz 2 Umsatzsteuergesetz.

Zusätzlich zum Grundentgelt anfallende Kosten werden nach Verbrauch berechnet.

Verbrauchs-kosten beinhalten:

- Strom, Wasser und Abwasser

- Kosten für professionelle Reinigung durch eine Reinigungsfirma
- Kosten für Verbrauchsmaterialien im Sanitärbereich

2. Kautio

Eine Kautio in Höhe von **1.500,00 €** wird zur Abdeckung eventuell entstehender Schäden erhoben. Ist die Schadenssumme höher als die geleistete Kautio, so ist der tatsächlich entstandene Schaden zu zahlen. Bei Mehrfachnutzung des Kulturzentrums „Alte Hobelei“ innerhalb eines Kalenderjahres erfolgt die Zahlung der Kautio einmalig und ist im Schadensfall erneut fällig.

3. Rabattierung

Wird durch Nutzer das Kulturzentrum „Alte Hobelei“ mehr als 10 Mal pro Jahr genutzt, kann ein Rabatt von 15 % ab der 11. Veranstaltung auf das reguläre Entgelt gewährt werden.

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

| Gemarkung: | Flur: |
|------------------|---|
| Aschersleben | 6, 11, 13, 19, 32, 33, 35, 36, 38, 43, 44, 45, 46, 51, 53, 56, 68, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 88, 93, 94 |
| Groß Schierstedt | 3 |
| Mehringen | 5 |
| Neu Königsau | 9 |
| Schackstedt | 2 |
| Westdorf | 3 |
| Wilsleben | 4 |

Einheitsgemeinde Stadt Aschersleben

(Ortsname)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Gebäude aus Anlass der *Fortführung der von Amts wegen in Kleingartenanlagen erfassten Lauben nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie nach § 20a Nrn. 7 und 8 des Bundeskleingartengesetzes* verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse (Gebäudegrundrisse) in dem oben genannten Bereich in die Liegenschaftskarte übernommen.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 21.12.2015 bis 20.01.2016

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt **Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)**

während der Besuchszeiten, **Mo. bis Fr. 08.00 – 13.00 Uhr / Di. 13.00 – 18.00 Uhr**

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0345/6912-0 gebeten.

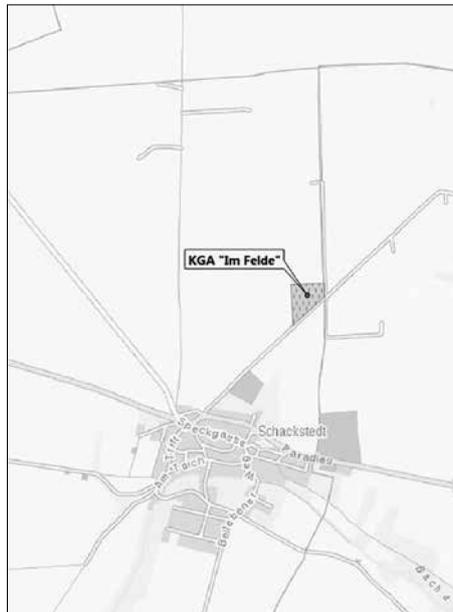
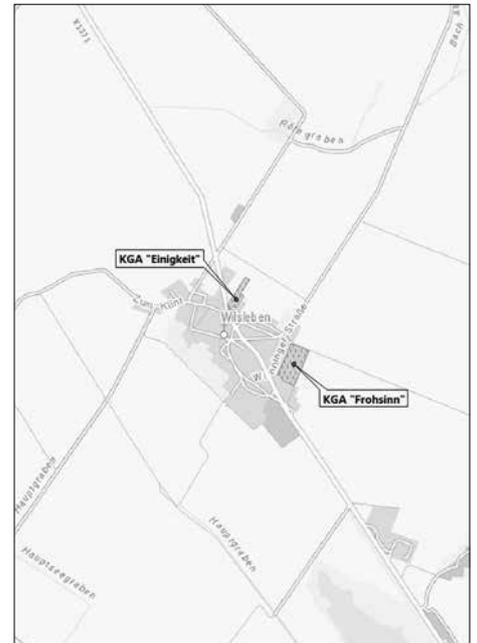
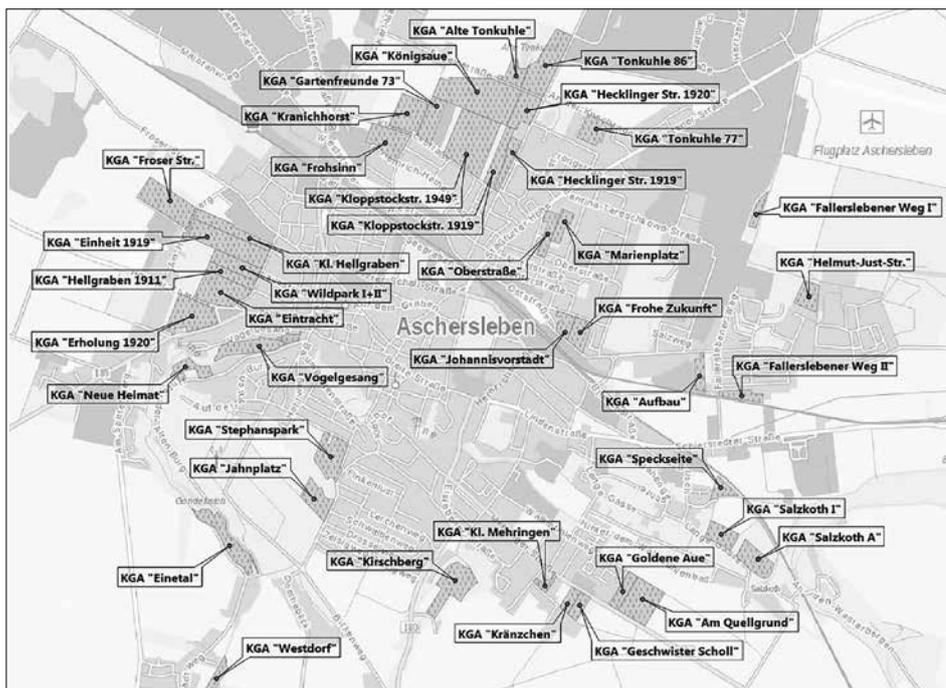
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

gez. Michael Loddeke

Übersichtskarten der betroffenen Kleingartenanlagen in der Einheitsgemeinde Stadt Aschersleben



Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die örtlichen Zuständigkeiten der Schiedsstellen der Stadt Aschersleben

Die **Schiedsstelle I** ist für alle nördlich der Bahnlinie Halle-Halberstadt liegenden Straßenzüge der Stadt Aschersleben sowie für die Ortsteile Groß Schierstedt, Klein Schierstedt, Neu Königsau, Schackenthal, Schackstedt, Wilsleben und Winnigen der Stadt Aschersleben zuständig.

Die **Schiedsstelle II** ist für alle südlich der Bahnlinie Halle-Halberstadt liegenden Straßenzüge der Stadt Aschersleben sowie für die Ortsteile Drohndorf, Freckleben, Mehringen und Westdorf der Stadt Aschersleben zuständig.

Änderungen der Zuständigkeiten werden im Amtsblatt der Stadt Aschersleben veröffentlicht.

Aschersleben, den 27. 11. 2015


 Michelmann
 Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die Sprechzeiten der Schiedsstellen der Stadt Aschersleben

Für die Schiedsstellen der Stadt Aschersleben werden die Sprechzeiten und die Tagungsorte für das Jahr 2016 wie folgt festgelegt:

Januar 2016, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I
Dienstag 12. 01. 2016 16:00 – 17:00 Uhr
Schiedsstelle II
Dienstag 26. 01. 2016 16:00 – 17:00 Uhr

Februar 2016, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I
Dienstag 02. 02. 2016 16:00 – 17:00 Uhr
Schiedsstelle II
Dienstag 23. 02. 2016 16:00 – 17:00 Uhr

März 2016, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I
Dienstag 01. 03. 2016 16:00 – 17:00 Uhr
Schiedsstelle II
Dienstag 29. 03. 2016 16:00 – 17:00 Uhr

April 2016, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I
Dienstag 05. 04. 2016 16:00 – 17:00 Uhr

Schiedsstelle II
Dienstag 26. 04. 2016 16:00 – 17:00 Uhr

Mai 2016, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I
Dienstag 03. 05. 2016 16:00 – 17:00 Uhr
Schiedsstelle II
Dienstag 31. 05. 2016 16:00 – 17:00 Uhr

Juni 2016, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I
Dienstag 07. 06. 2016 16:00 – 17:00 Uhr
Schiedsstelle II
Dienstag 28. 06. 2016 16:00 – 17:00 Uhr

Juli 2016, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I
Dienstag 05. 07. 2016 16:00 – 17:00 Uhr
Schiedsstelle II
Dienstag 26. 07. 2016 16:00 – 17:00 Uhr

August 2016, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I
Dienstag 02. 08. 2016 16:00 – 17:00 Uhr
Schiedsstelle II
Dienstag 30. 08. 2016 16:00 – 17:00 Uhr

September 2016, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I
Dienstag 06. 09. 2016 16:00 – 17:00 Uhr

Schiedsstelle II
Dienstag 27. 09. 2016 16:00 – 17:00 Uhr

Oktober 2016, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I
Dienstag 04. 10. 2016 16:00 – 17:00 Uhr
Schiedsstelle II
Dienstag 25. 10. 2016 16:00 – 17:00 Uhr

November 2016, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I
Dienstag 01. 11. 2016 16:00 – 17:00 Uhr
Schiedsstelle II
Dienstag 29. 11. 2016 16:00 – 17:00 Uhr

Dezember 2016, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I
Dienstag 06. 12. 2016 16:00 – 17:00 Uhr
Schiedsstelle II
Dienstag 13. 12. 2016 16:00 – 17:00 Uhr

Änderungen sowie weitere Termine werden im Amtsblatt der Stadt Aschersleben veröffentlicht.

Aschersleben, den 27. 11. 2015


Michelmann
Oberbürgermeister



Flutgraben im Wohngebiet Lehmkuhle wird wiederhergestellt

Schwere Unwetter führten im September 2011 unter anderem dazu, dass sich Schlammmassen im Wohngebiet Lehmkuhle in Bewegung setzten und Straßen wie Grundstücke im Bereich Am Quellgrund, Goldene Aue und Mehringer Straße in Mitleidschaft zogen. Seitdem ist es das Ziel der Stadt Aschersleben, die Probleme mit dem erhöhten Grundwasserspiegel und der Oberflächenentwässerung im Stadtgebiet durch entsprechende Investitionen und Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen auf ein Minimum zu reduzieren. Dazu ist als unmittelbare Konsequenz der Ereignisse in 2011 eine Prioritätenliste mit sieben Maßnahmen erarbeitet worden. Die Wiederherstellung des Entwässerungsgrabens zwischen der Engelsstraße und Klopstockstraße konnte bereits baulich abgeschlossen werden, genau wie die Sanierung der Dorfteiche in Freckleben und Schackstedt. Andere Maßnahmen befinden sich in der Planungsphase.

Die Umsetzung einer weiteren Maßnahme, die in städtischer Hand liegt, ist begonnen worden: Die Wiederherstellung des Entwässerungsgrabens am westlichen Hang der Lehmkuhle mit der Durchörterung B6 und Anbindung an die Eine. Die Gesamtkosten für das Vorhaben belaufen sich auf rund 517.500 Euro. Diese Maßnahme wird im Rahmen des Programmes „Zuwendungen für Maßnahmen gegen Erosion und Vernässungen“ durch das Land Sachsen-Anhalt zu 65 Prozent gefördert.

Um das anfallende Oberflächenwasser in diesem Bereich besser ableiten zu können, wird im südöstlichen Stadtgebiet ein durchgängiges Grabensystem auf einer Länge von 775 Metern bis zum Vorfluter der „Eine“ hergestellt. Im Bereich von der „Eine“ bis einschließlich der Herstellung der Querung durch die B6 „Mehringer Straße“ wird ein neues Grabenprofil mit einem begleitenden Bewirtschaftungsweg ange-

legt. Im weiteren Verlauf wird das vorhandene Grabenprofil bis zur Zufahrt des Heizwerkes der Stadtwerke Aschersleben ertüchtigt. Die Zufahrt wird mittels eines Durchlasses gequert und nach weiteren 400 Metern Grabenneubau westlich des Wohngebietes „An der Lehmkuhle“ ist das Grabensystem des Ausbauteils 1 vollständig hergestellt.

Die Tiefbauarbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben. Das Angebot der Firma RK Landschaftsbau Dittersdorf GmbH war das wirtschaftlichste Angebot und erhielt den Zuschlag.

Die ersten Absteckungen des Baufeldes durch einen Vermesser sind vergangene Woche erfolgt. Die Firma RK wird auf dem ehemaligen GPG Gelände und hinter dem Fruchthof südlich des Walkmühlenweges beginnen, die Trasse vom Baumbewuchs zu befreien. Danach werden in diesem Jahr maximal noch Suchschachtungen im Bereich der Mehringer Straße (B6), des Walkmühlenweges und der rückwärtigen Zufahrt Heizhaus der Stadtwerke Aschersleben GmbH an der Lehmkuhle hergestellt, um die notwendigen Umverlegungen von Versorgungsleitungen vorzubereiten. Die eigentlichen Arbeiten der Grabenherstellung sowie die Umverlegungen selbst werden im kommenden Jahr witterungsabhängig beginnen.

Die Mehringer Straße, der Walkmühlenweg und auch die Zufahrt zum Heizhaus werden ebenfalls erst im kommenden Jahr gesperrt, um die erforderlichen Durchlässe einzubauen. „Wir bitten um Verständnis, falls Anlieger sich durch den Lärm oder Staub belästigt fühlen sollten“, betont Stadtsprecherin Judith Kadow.

Mit der Umsetzung des Projektes verfolgt die Stadt weiter konsequent das Ziel, die vorhandene Wohn-

bebauung an der Lehmkuhle zu schützen, damit Regenereignisse wie am 11. September 2011 nicht wieder eine solche Zerstörung anrichten können.

Damit ist der Maßnahmenkatalog der Stadt für das südöstliche Stadtgebiet abgeschlossen. Derzeit arbeitet die Stadt an der Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung für den Graben durch die ehemalige Gartensparte „Goldene Aue“. Die Ertüchtigung dieses Grabenabschnittes ist das nächste Ziel. Der Erwerb erforderlicher Grundstücke wurde bereits vorgenommen und auch der Rückbau der Lauben steht in diesem Zusammenhang. Die Finanzierung des Grabenausbaus ist mittelfristig im Haushalt der Stadt für das Jahr 2017 vorgesehen. Das Land hat hierfür bereits die Fördermittel bewilligt.

Die Maßnahmen der Prioritätenliste im Überblick:

- Renaturierung Grabenverlauf von der Ortslage Schackenthal bis zur Wippermündung in Klein Schierstedt)
- Wiederherstellung der Flutgräben an der Lehmkuhle und Ableitung des Wassers bis zur Eine
- Ertüchtigung des Dorfteiches Freckleben – abgeschlossen
- Sanierung Kalihalde am Friedhof
- Wiederherstellung der Entwässerungsgräben zwischen Engelsstraße und Klopstockstraße – abgeschlossen
- Entwässerung des nordwestlichen Stadtgebietes (Hauptseeegraben)
- Wiederherstellung des Teiches in Schackstedt – darin enthalten die Umsetzung des Entwässerungskonzeptes des Wasserzweckverbandes, 1. Maßnahme: Verlegung des Regenwasserkanals im Bullenwinkel und Marktring in Koordinierung mit dem Straßenbau Marktring/Bullenwinkel – OT Schackstedt – abgeschlossen

Aschersleber Stadtrat beschließt Erhöhung der Kita-Beiträge für Eltern

Es war eine lange und teils sehr emotionale Debatte, die die Mitglieder der einzelnen Fraktionen im Aschersleber Stadtrat Anfang Dezember führten. Der Grund war die Beschlussfassung höherer Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern, die in Aschersleben wohnen, in den hiesigen Kindertagesstätten. Zahlreiche Eltern sowie Vertreter des Gemeindeelternrates verfolgten die Sitzung ebenfalls.

Letztmalig wurden die Kostenbeiträge in Aschersleben 2013 geändert. Seinerzeit ging es darum, die Kostenbeiträge für alle Kinder einheitlich festzulegen, um so den Anforderungen des neuen Kinderförderungsgesetzes gerecht zu werden. Dies führte, wenn auch nur vereinzelt, zu teilweise erheblichen Erhöhungen. Für die überwiegende Mehrheit der Kinder galten die bereits seit 2008 feststehenden Kostenbeiträge weiter.

Bislang konnte die Stadt auf eine Erhöhung der Kostenbeiträge verzichten. Das ist jetzt nicht mehr möglich. Die stufenweise Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels, Kostensteigerungen durch Tarifsteigerungen und verbesserte Standards, aber auch die längere Verweildauer in den Einrichtungen (der Anteil an 5 Stunden Betreuungsverträgen liegt zwischen 10 und 15 Prozent) führte schon in diesem Jahr dazu, dass der städtische Haushalt rund 378.000 Euro Mehrkosten verkraften musste. Für 2016 werden sich die Mehrkosten weiter erhöhen. Es ist mit Gesamtausgaben von ca. 10,5 Mio. Euro zu rechnen. Davon werden durch die Zuweisungen von Land und Landkreis mit 4,37 Mio. Euro nur etwa 40 Prozent gedeckt. Die angespannte Haushaltslage macht es deshalb erforderlich, dass die Stadt das Defizit von rund 6,1 Millionen Euro entsprechend den Vorgaben des Gesetzgebers zum Teil auf die Kostenbeiträge, die die Eltern tragen, umlegt.

Neben der favorisierten Variante der Verwaltung der Stadt Aschersleben, die dem Solidarprinzip folgend einen Lastenausgleich insbesondere zwischen dem Hort und der Krippe und einen Stundensatz für Krippenkinder (0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) von 26 Euro, für Kindergartenkinder



Die Anpassung der Kita-Beiträge wird in erster Linie durch das 2013 erlassene Kifög des Landes Sachsen-Anhalt notwendig. Gegen diese Erhöhung protestierten einige der anwesenden Eltern beim Stadtrat mit Plakaten.

Foto: Stadt Aschersleben

(3 Jahre bis zum Schuleintritt) von 22 Euro und für Kinder die den Hort besuchen (von Beginn der Schulpflicht bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bzw. Vollendung des 14. Lebensjahres) von 20 Euro vorsah, sind zwei weitere Kalkulationsvarianten im Zuge der Anhörung diskutiert worden.

Grundlage dieser beiden Varianten bildet eine Kalkulation des Gemeindeelternrates. Variante 1, die durch die Widab als Antrag eingebracht und

im Zuge der Diskussion im Stadtrat durch Fraktionschef Steffen Amme zurückgezogen wurde, sah für den Bereich Kinderkrippe einen Stundensatz von 24,80 Euro vor, für Kindergarten 20,84 Euro. Die ursprüngliche Variante des Gemeindeelternrates sieht für die Kinderkrippe einen Stundensatz von 23,60 Euro sowie für den Bereich Kindergarten von 19,70 Euro vor. Beide Varianten lehnen die von der Verwaltung favorisierte Rückkehr zur stundenweisen Staffelform der Betreuungszeiten im Hort ab. Stattdessen soll für eine bis zu 6-stündige Betreuung pauschal nun 80 Euro gezahlt werden.

Die SPD-Fraktion griff im Zuge der Stadtratsdebatte die Kalkulation des Gemeindeelternrates auf und stellte diesbezüglich einen Änderungsantrag: Neben den oben genannten Stundensätzen ist darin enthalten, dass Familien mit drei und mehr Kindern ab dem dritten Kind von den Hortbeiträgen befreit werden. Die Mehrheit der Stadträte stimmte für diesen Änderungsantrag und damit die Kalkulation des Gemeindeelternrates.

Während die städtische Kalkulation das Defizit deckte, weist die nun beschlossene Kalkulationsvariante eine Finanzierungslücke durch fehlende Eltern-Beiträge von 237.078 Euro auf. Weitere rund 30.000 Euro an Elternbeiträgen fallen nach einer ersten Kalkulation durch die Beitragsbefreiung weg. Damit trägt die Stadt rund 55 Prozent des Defizits, die Eltern rund 45 Prozent – dies entspricht auch den veranschlagten Beiträgen. Der Gesetzgeber sieht vor, dass die Elternbeiträge maximal 50 Prozent des Defizits betragen dürfen.

Um auch weiterhin den Wettbewerb zwischen den verschiedenen Einrichtungskonzepten über den Preis zu verhindern, werden die Kostenbeiträge auch künftig unabhängig davon gelten, wo die jeweilige Einrichtung liegt bzw. wer Träger der besuchten Einrichtung ist.

Die nun beschlossenen Elternbeiträge gelten ab dem 1. Januar 2016.

16 Zugaben fürs neue Jahr



Die Mitteldeutsche Kammerphilharmonie spielt am 1. Januar 2016 zum Neujahrskonzert im Bestehornhaus auf. Foto: Veranstalter

Traditionell lädt das Bestehornhaus Aschersleben am Neujahrsmorgen zum Fest für die Ohren ein. Und so spielt am Freitag, dem 1. Januar 2016, um 11 Uhr im Großen Saal des Hauses die Mitteldeutsche Kammerphilharmonie unter der Leitung von Gerard Oskamp zum Neujahrskonzert auf. Die Besucher erwartet eine stimmungsvolle

Mischung aus 16 Zugaben. Denn mal ehrlich, wer freut sich nicht bei Konzerten auf die Zugaben? Auf diese kleinen musikalischen „Rausschmeißer“? Und so hat die Mitteldeutsche Kammerphilharmonie für das Neujahrskonzert ein Programm zusammengestellt, das „nur“ Zugaben bereithält. Neben Publikumsbeliebten wie „An der schönen blauen Donau“ erklingen zudem hochvirtuose und beliebte Klassiker wie die Schnellpolka von Eduard Strauss oder der „Joyeuse Marche“ von Emmanuel Chabrier. Ein musikalisch-aufregender Start in das neue Jahr!

Weitere Informationen sowie Eintrittskarten für das Neujahrskonzert mit der Mitteldeutschen Kammerphilharmonie sind in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstr. 6, unter Telefon (03473) 8409440 bzw. per E-Mail an info@aschersleben-tourismus.de oder unter www.eventim.de zum Preis von 20 Euro erhältlich.

Hilfe für Flüchtlinge mit zweitem Sachspenden-Basar

Die Ausländerbeauftragte der Stadt veranstaltet gemeinsam mit der Aschersleber Kulturanstalt am Sonnabend, 23. Januar 2016, einen weiteren Sachspenden-Basar im Bestehornhaus. Von 10 bis 12 Uhr können Kleidung, Spielzeug, Kinderzubehör, aber auch Mobiliar, Elektrogeräte und Küchengeräte vor Ort Flüchtlingsfamilien zur Mitnahme angeboten werden.

„Wir bieten den in Aschersleben wohnenden Flüchtlingen mit dem Sachspenden-Basar eine unbürokratische Hilfe an, die ihnen das Ankommen erleichtert. Außerdem laden wir Aschersleber Bürger ein, als ‚Versenker‘ teilzunehmen. Wir denken dabei vor allem an diejenigen, die noch Kontakt zu Flüchtlingsfamilien wünschen, um ihnen über den Tag hinaus gegebenenfalls mit Hilfe oder Rat hier und da beizustehen. Wertvoller als ein geschenktes Bobbycar ist auf lange Sicht wahrscheinlich, Deutsche zu kennen, die man bei Fragen und Problemen kontaktieren kann“, erläutert Steffi Becker den Grundgedanken des Basars. Es wird daher auch wieder Kaffee, Tee und Gebäck geben; mehrsprachige

Aschersleber werden eingeladen, als Dolmetscher zur Verfügung zu stehen.

Nach vorheriger Absprache ist es dieses Mal auch möglich, Sachspenden abzugeben, die – falls sie am 23. Januar nicht verteilt werden können – an Kleiderkammern oder Möbelbörsen weitergegeben werden.

Freiwillige, die bei der Vor- und Nachbereitung bzw. Durchführung des Sachspendenbasars helfen möchten, können sich gern bei Steffi Becker unter (03473) 958 955 oder s_becker-lehmann@aschersleben.de melden. Der Aufbau der Tische beginnt um 9 Uhr, das anschließende Aufräumen um 12 Uhr. Gern können auch Kuchen für den Basar gebacken und mitgebracht werden. Wünschenswert wäre auch die Hilfe von zwei bis drei freiwilligen Kleinbus- oder Transporterfahrern, die bereit stehen, um gegebenenfalls Sessel, Fernseher oder Kinderfahrräder, die an diesem Vormittag den Eigentümer wechseln, zu den Wohnungen zu fahren.

Tag der offenen Tür der Stadt Aschersleben am 10. Januar 2016

Am Sonntag, dem 10. Januar 2016, findet der nächste Tag der offenen Tür der Stadt Aschersleben statt.

Alle Aschersleber und ihre Gäste sind herzlich zu dieser besonderen Veranstaltung eingeladen. Um 14 Uhr brechen die Busse wie gewohnt vom Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) zur Rundfahrt auf.

Der Routenverlauf befindet sich derzeit noch in Planung. Fest stehen aber bereits die Stationen, an denen Besichtigung stattfinden: die Alte Hobelei, die Grundschule in Mehringen sowie die Mehrzweckhalle in Groß Schierstedt. Auch das Industriegebiet Güstener Straße wird Bestandteil der Rundfahrt sein.

Danach beginnt um 16 Uhr die Veranstaltung im großen Saal des Bestehornhauses mit Oberbürgermeister Andreas Michelmann als Hauptredner.

Stadt erhält wichtige Fördermittelbescheide

Wichtige Fördermittelbescheide für das Programmjahr 2015 haben Ende November die Verwaltung erreicht.

Zum einen handelt es sich dabei um den Fördermittelbescheid für das Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ für die Haushaltsjahre 2016 bis 2019 über eine Gesamtsumme von 575.000 Euro. Darin sind 460.000 Euro an Bundes- und Landesmitteln enthalten. Der städtische Eigenanteil beträgt 115.000 Euro. Diese Gelder sollen vor

allem in den Straßenausbau fließen sowie in die Maßnahme „Sicherung Quartier Halken“.

Für das Bund-Länder-Programm „Stadtumbau-Ost/Programmbereich Aufwertung“ erhielt die Stadt Aschersleben einen Fördermittelbescheid über 2.001.500 Euro, der Anteil an Fördermitteln von Bund und Land beträgt 1,556 Millionen Euro. Die Förderung erfolgt für die Haushaltsjahre 2015 bis 2018. Diese zweckgebundenen Mittel werden in die Maßnahme „Sicherung Quartier Halken“

für die Sicherung des Hopfenmarkts 20 sowie den Ausbau der Mensa im Bestehornpark investiert.

„In diesem Zusammenhang ist auch einmal ein Dankeschön an das Landesverwaltungsamt und das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr angebracht“, betonte Ria Uhlig, Dezernentin Stadtentwicklung. Die Bescheide weisen die beantragten Summen aus. „Das zeigt uns, dass die Entwicklung der Stadt Aschersleben geachtet und ihre Fortsetzung finden wird.“

Mietspiegel 2016/17: Nachfrage nach modernisiertem Wohnraum hält an

Die Mieten in Aschersleben sind stabil, die Nachfrage nach Wohnungen in allen Kategorien weiterhin vorhanden. Besonders gut sanierte Wohnungen und Neubauwohnungen erfreuen sich trotz gestiegener Kaltmiete großer Beliebtheit. Das sind die wichtigsten Ergebnisse des neuen Mietspiegels der Stadt Aschersleben für die Jahre 2016/2017. Im Vergleich zum Mietspiegel 2014/2015 änderten sich die Mietwerte in einigen Positionen. Die Anpassungen spiegeln den erhöhten Anteil von umfangreich sanierten und modernisierten Wohnungen und die verstärkte Nachfrage nach solchen Wohnungen wieder. Insgesamt ist das Niveau der Mietpreise leicht gestiegen – in verschiedenen Kategorien jedoch auch gleich geblieben.

Zum ersten Mal wird im Mietspiegel eine neue Baualtersklasse (Wohnungen in Gebäuden mit einem Baualter ab 2013) eingeführt. Das wurde notwendig, weil sich die Aufwendungen für den Neubau von Wohnungen unter anderem durch die umfangreichen energetischen Anforderun-

gen vom bisherigen Wohnungsbau unterscheiden.

Der 10. Mietspiegel der Stadt Aschersleben ist wie bereits die Vorgänger in den zurückliegenden Jahren durch eine Arbeitsgruppe – bestehend aus Vertretern des Mietervereins, des Vermietervereins sowie der beiden größten Vermieter und der Stadt Aschersleben – erarbeitet worden. Dessen Grundlage bildet eine Datenmenge von mehr als 1100 Neuvermietungen in den vergangenen zwei Jahren, die durch verschiedene Vermieter mit Wohnungsbeständen in der Stadt Aschersleben zugearbeitet wurde. Unter Berücksichtigung dieser Daten wurde der Mietspiegel einvernehmlich der aktuellen Marktlage angepasst. Er gibt somit eine Übersicht über die üblichen Entgelte, die in der Gemeinde für nicht Preis gebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage erhoben werden. Der Mietspiegel gilt im Stadtgebiet der Stadt Aschersleben für Wohnungen in Zwei- und

Mehrfamilienhäusern, nicht für Dienst- und Werkswohnungen, durch den Eigentümer selbst genutzten Wohnraum, gewerblich genutzten Wohnraum, Wohnraum in Heimen, Wohnheimen und Internaten, möbliert vermieteten Wohnraum in der Wohnung des Vermieters sowie preisgebundene Wohnungen.

Der Mietspiegel der Stadt Aschersleben soll die Wohnungsmarktsituation in der Stadt möglichst transparent machen, um Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern möglichst im Vorfeld zu vermeiden.

Der Mietspiegel 2016/2017 ist bei allen beteiligten Unternehmen und Vereinen sowie im Bürgerbüro der Stadt Aschersleben zu erhalten. Es ist eine Schutzgebühr in Höhe von 2,50 Euro zu entrichten. Der Mietspiegel kann auch über die Homepage der Stadt Aschersleben, www.aschersleben.de, im Bereich „Bürgerservice“, „Bauen, Haus- und Grundstücksfragen, Grün“ bestellt bzw. heruntergeladen werden.

Veranstaltungstipps

■ Markt

Bis zum 20. Dezember Aschersleber
Weihnachtsmarkt

■ Innenstadt

31. Dezember, 10.00–16.00 Uhr 35.
Silvesterlauf, Start und Ziel: Seniorenwohnpark
„Auf der Alten Burg“, Askaniestraße

■ Bestehornhaus

19. Dezember, 15.00–15.30 Uhr
Weihnachtskonzert mit Tanzgala
1. Januar 2016, 11.00–13.00 Uhr
Neujahrskonzert mit der Mitteldeutschen
Kammerphilharmonie
7. Januar, 18.00–20.00 Uhr Konzert mit Maxi
Arland „Maxis Kreuzfahrt der Träume“
17. Januar, 11.00–17.00 Uhr 17. Aschersleber
Hochzeitsmesse
12. Februar, 20.00–22.00 Uhr Tucholsky-
Abend mit Gina Pietsch „Wir sind auch noch
da!“
16. Februar, 10.00–11.00 Uhr Jugendtheater
„Am Horizont“
17. Februar, 20.00–22.00 Uhr ABBA GOLD -
The ABBA feeling is still alive!
21. Februar, 15.00–17.00 Uhr Kaffee im Café
27. Februar, 20.00–22.00 Uhr Lesung mit
Wladimir Kaminer „Das Leben ist (k)eine Kunst“
6. März, 20.00–22.00 Uhr Katrin Weber -
solo
11. März, 19.30–21.00 Uhr Multivisionsshow
„Island“
12. März, 20.00–22.00 Uhr Tanzshow „The
Spirit of Ireland“

■ Alte Hobelei

31. Dezember, ab 19.00 Uhr Große
Silvesterparty (ausverkauft)
5. Januar, ab 22.00 Uhr Ostblockschlampen live
- Grand Opening Alte Hobelei

■ Museum

bis zum 10. Januar 2016: Ausstellung „Tatort
Märchenwald“
5. Januar, 19.00–20.30 Uhr Vortrag „Strafakte
Grimm“
30. Januar, 14.00–15.30 Uhr Museumsführung
vom 28. Februar – 22. Mai 2016: Ausstellung
„Bekannte unbekannte Aschersleber“

■ Tourist-Information

17. Januar, 11.00–12.30 Uhr Themenführung
„Die Familie Bestehorn“

■ Planetarium

30. Januar, 19.00–20.00 Uhr „Die Sterne über
Aschersleben“
12. Februar, 19.00–20.00 Uhr Vortrag
„Auswertung der Mission Rosetta“
13. und 27. Februar, 19.00–20.00 Uhr „Die
Sterne über Aschersleben“

11. März, 19.00–20.00 Uhr Vortrag
„Neuigkeiten vom Pluto“

■ Zoo

3. Januar, 11.00–13.00 Uhr
Neujahrsspaziergang



Der Zoo Aschersleben lädt am 3. Januar zum tra-
ditionellen Neujahrsspaziergang ein.

Foto: Paul Bertrams

■ Grauer Hof

25. Dezember, ab 20.00 Uhr „Kunstquartier -
Clubnight“
31. Dezember, ab 20.00 Uhr Silvesternacht im
Grauen Hof
17. Januar, 11.00–13.00 Uhr Aschersleber
Sonntagsfrühstück + „Die Familie Bestehorn“
13. Februar, 18.00–22.00 Uhr Kulinarische
Nachtwächterführung
13. März, 9.00–13.00 Uhr Aschersleber
Sonntagsfrühstück + „Auf den Spuren des
Henkers“

■ Grafikstiftung Neo Rauch

21. Januar, Works on Paper - Come in and
look

■ Ballhaus

25. Dezember, ab 20.00 Uhr Ü30 X-MAS Party
26.–27. Dezember, Ü30-Party

HINWEIS: Die Öffnungszeiten der
Grafikstiftung Neo Rauch im Dezember 2015
und zum Jahreswechsel sind: regulär Mi-So,
10.00–16.00 Uhr:

- an allen Adventswochenenden geöffnet
- am 23., 26., 27. und 30. Dezember 2015
geöffnet
- am 2. und 3. Januar 2016 geöffnet.

Geschlossen bleibt die Stiftung am
Heiligabend und ersten Weihnachtsfeiertag
sowie an Silvester und Neujahr.

(ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Unter dem Motto: „Die Sorgen sind erst
mal vorbei: Die Narrenzzeit ist krisen-
frei“ ist der ACC-Union e.V. auch in dieser Ses-
sion an folgenden Terminen wieder aktiv:

16.01.2016 19.19 Uhr Winnigen
17.01.2016 15.00 Uhr Kinderfasching
23.01.2016 19.19 Uhr Radisleben
24.01.2016 15.30 Uhr Seniorenfasching -
Weiße Villa
29.01.2016 15.30 Uhr Seniorenheim Stemm-
ler Laue Straße
29.01.2016 19.19 Uhr Lebenshilfe - Weiße
Villa
30.01.2016 19.19 Uhr Eröffnungssitzung
31.01.2016 15.00 Uhr Seniorenwohnpark
03.02.2016 15.00 Uhr Katholische Gemeinde
04.02.2016 19.19 Uhr Weiberfastnacht
06.02.2016 19.19 Uhr Prunksitzung -
Bestehornhaus
07.02.2016 14.30 Uhr Umzug

Sie suchen noch ein spezielles Weihnachtsges-
chenken? Karten gibt es bei EP-Heinecke, Tie 11 in
06449 Aschersleben - Telefon 03473/807477



Impressum:

Herausgeber:
Stadt Aschersleben
Markt 1, 06449 Aschersleben

Gesamtherstellung:
Harzdruckerei GmbH
Max-Planck Str. 12/14
38855 Wernigerode
Tel.: 03943 5424-0
Fax: 03943 5424-99
info@harzdruckerei.de
www.harzdruckerei.de

Redaktion: Judith Kadow
Tel.: 03473 958 954
Fax 03473 958 920
E-Mail: j_kadow@aschersleben.de

Anzeigenberatung:
W. Schilling, Tel.: 03943 5424-26

Verteilung:
Zeitler Werbeagentur GmbH
Rudolf-Puschendorf-Straße 54
06712 Zeitz
Tel.: 03441 6629-10
Fax: 03441 6629-70

Auflage: 18.150 Exemplare

**Das nächste Amtsblatt
erscheint am 12. März 2016.**